

Regierungspräsidium Darmstadt  
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: IV/WI 41.1 - 79 b 06.15 - 439-028

Empfänger gemäß  
Verteiler

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Ihr Ansprechpartner: Herr Türpitz  
Telefon: 0611-3309-103  
Fax: 0611-3309-444  
E-Mail: detlef.tuerpitz@rpda.hessen.de

Datum: 2.4.2014

**Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlagen Brunnen „Lindschied“ und Schürfung „Lehmkauf“ der Stadt Bad Schwalbach, Gemarkung Lindschied, Rheingau-Taunus-Kreis -Bekanntmachung des Verordnungsentwurfes -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die im Betreff näher bezeichnete Wassergewinnungsanlage habe ich den

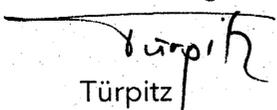
Magistrat der Stadt Bad Schwalbach,  
Adolfstraße 38  
65307 Bad Schwalbach

gebeten, den Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Monate lang öffentlich auszulegen.

Beigefügt übersende ich Ihnen einen Verordnungsentwurf zur Kenntnisnahme und Stellungnahme bis zum **07.07.2014**.

Eine Übersichtskarte mit den eingetragenen Schutzzonen füge ich zu Ihrer Kenntnisnahme bei. Sollten Sie weiteres und detaillierteres Kartenmaterial benötigen, bitte ich mir dies mitzuteilen.

Im Auftrag

  
Türpitz

Anlagen: 1 Bekanntmachungstext, 1 Verordnungstext, 1 Übersichtskarte

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden  
Bereich Umwelt:  
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:  
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!  
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof  
Wiesbaden zu Fuß in ca.10 Minuten erreichbar

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)  
Telefax: 0611 / 3309 - 444  
0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Internet: [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

## Verteilerliste RTK

| Vorname   | Adresse  | PLZ   | Ort            |
|---|--|-------|----------------|
| Hessischer Bauernverband<br>e.V.  | Taunusstraße 151                                       | 61381 | Friedrichsdorf |
| Deutsche Telekom AG   | Carl-von-Ibell-Weg 6                                   | 65195 | Wiesbaden      |
| Hessisches Landesamt für<br>Umwelt und Geologie   | Rheingaustraße 186                                     | 65203 | Wiesbaden      |
| Hessen Mobil - Straßen- und<br>Verkehrsmanagement   | Wilhelmstraße 10                                       | 65185 | Wiesbaden      |
| Bundesanstalt für<br>Immobilienaufgaben<br>Nebenstelle Kaiserslautern<br>Sparte Verwaltungsaufgaben | Morlauerer Straße<br>21                                | 67657 | Kaiserslautern |
| DB Services Immobilien<br>GbH<br>Niederlassung Frankfurt  | Camberger Straße 10                                    | 60327 | Frankfurt      |
| Landessportbund Hessen e.V.   | Otto-Fleck-Schneise<br>4                               | 60528 | Frankfurt      |
| Wehrbereichsverwaltung<br>West<br>Außenstelle Wiesbaden   | Moltkering 9   | 65189 | Wiesbaden      |
| Kreisausschuss des<br>Landkreises Limburg-<br>Weilburg<br>Amt für den ländlichen Raum               | Nebengebäude<br>(Schloss) Hadamar<br>Gymnasiumstraße 4 | 65589 | Hadamar        |
| Kreisausschuss des Rheingau-<br>Taunus-Kreises<br>Untere Bauaufsichtsbehörde                        | Heimbacher Straße 7                                    | 65307 | Bad Schwalbach |
| Kreisausschuss des Rheingau-<br>Taunus-Kreises<br>Gesundheitsamt                                    | Heimbacher Straße 7                                    | 65307 | Bad Schwalbach |
| Kreisausschuss des Rheingau-<br>Taunus-Kreises<br>Untere Wasserbehörde                              | Heimbacher Straße 7                                    | 65307 | Bad Schwalbach |
| HESSEN-FORST, Forstamt<br>Bad Schwalbach  | Gartenfeldstraße 32                                    | 65307 | Bad Schwalbach |

## Bekanntmachung

Der Magistrat der Stadt Bad Schwalbach hat gemäß der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), und des § 33 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) für die Wassergewinnungsanlagen Brunnen „Lindschied“ und Schürfung „Lehmkauf“ die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes beantragt, das sich auf Teile der Gemarkung Lindschied erstreckt.

Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte einen Überblick.

Der Entwurf mit den dazugehörigen Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke, die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, und das hydrogeologische Gutachten liegen in der Zeit

vom 07. Mai 2014 bis 07. Juli 2014

während der Dienststunden beim

Magistrat der Stadt Bad Schwalbach  
Adolfsstraße 38  
65307 Bad Schwalbach

zur Einsicht aus.

Bedenken gegen die Festsetzung des Wasserschutzgebietes, den Erlass einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zum Entwurf der Rechtsverordnung können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden  
Lessingstraße 16-18  
65189 Wiesbaden

und

Magistrat der Stadt Bad Schwalbach  
Adolfstraße 38  
65307 Bad Schwalbach

vorgebracht werden.

Wegen etwaiger Entschädigungsansprüche wird auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 52 und 96-99 WHG und auf die §§ 34 und 61 HWG verwiesen.

Az. IV/Wi -41.1- 79 b 06.15-439-028

# Verordnung

zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Brunnen „Lindschied“ und Schürfung „Lehmkauf“ der Stadt Bad Schwalbach, Gemarkung Lindschied, Reingau-Taunus-Kreis,

vom

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), und des § 33 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet das Regierungspräsidium Darmstadt:

## § 1

### Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Brunnen „Lindschied“ und Schürfung „Lehmkauf“, Gemarkung Lindschied, Reingau-Taunus-Kreis, zu Gunsten der Stadt Bad Schwalbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

## § 2

### Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich)
- Zone II (Engere Schutzzone)
- Zone III (Weitere Schutzzone)

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten:

- Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000
- Detailkarte im Maßstab 1:2.000

Die Schutzzonen sind wie folgt dargestellt:

- Zone I = schwarze Umrandung mit innen liegender Rotabsetzung
- Zone II = schwarze gestrichelte Umrandung mit innen liegender Blaubabsetzung
- Zone III = schwarze Umrandung mit innen liegender Gelbabsetzung

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig beim  
Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1- 3  
64283 Darmstadt

und dem

Magistrat der Stadt Bad Schwalbach,  
Adolfsstraße 38,  
65307 Bad Schwalbach,

verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

### § 3

#### Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

(1) Zone I

Die Zone I für den Brunnen Lindschied erstreckt sich auf Flur 6, Flurstück 7 (teilweise), Gemarkung Lindschied, Rheingau-Taunus-Kreis.

Die Zone I für die Schürfung Lehmkauf erstreckt sich auf Flur 4, Flurstück 10 (teilweise), Gemarkung Lindschied, Rheingau-Taunus-Kreis.

(2) Zone II

Die gemeinsame Zone II erstreckt sich auf Flur 4 und 6 (jeweils teilweise), Gemarkung Lindschied, Rheingau-Taunus-Kreis.

(3) Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Lindschied, Rheingau-Taunus-Kreis.

### § 4

#### Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers. Ausgenommen ist die breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Ausgenommen ist auch das Versickern von Niederschlagswasser, das von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen stammt.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 8 WHG erteilt ist.

3. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird;
4. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassersammelgruben;
5. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAwS) stehen;
6. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit ist nicht zu besorgen. Unterliegt der Umgang den Regeln der Anlagenverordnung (VAwS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung für Wasserschutzgebiete eingehalten werden;
7. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
8. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwasser, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
9. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
10. das Ablagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe sowie deren Einbringen in den Untergrund;
11. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
12. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen. Erlaubt sind Zwischenlager für unbelasteten Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch und Kompostierungsanlagen, sofern keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu besorgen ist;
13. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsvorhaben, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll;
14. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;

15. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, sofern eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu besorgen ist;
16. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
17. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung. Dieses Verbot gilt nicht, wenn fachbehördlich festgestellt worden ist, dass keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu besorgen ist;
18. Grundwasserpumpen und Erdwärmesonden;
19. das Ausbringen von Klärschlamm;
20. die Verwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) für die Anwendung in Wasserschutzgebieten nicht zugelassen sind, und die unsachgemäße Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sowie das Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen;
21. die Lagerung von organischen Düngern und Silage, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
22. die Zwischenlagerung von Festmist auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist. Der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
23. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der Nachweis der Dichtigkeit erbracht ist. Die Dichtigkeit kann z.B. durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) nachgewiesen werden. Die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von 5 Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;
24. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben;
25. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen;
26. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
27. das Neuanlegen von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
28. Flächen für Motorsport;
29. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
30. das Neuanlegen und Erweitern von Kleingartenanlagen.

## § 5

### Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte oder wassergebundene Feld- und Forstwege;
4. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
5. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen. Ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen;
6. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Beförderns von Silagesickersäften, Dunge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Transportbehältern sowie deren ordnungsgemäße Ausbringung und der Verwendung von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen und in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
7. jegliche Bodeneingriffe, die über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehen und die belebte Bodenzone verletzen oder die Grundwasserüberdeckung vermindern;
8. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
9. Gewinnung von mineralischen Rohstoffen;
10. Sprengungen;
11. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
12. Parkplätze und Sportanlagen;
13. Zeltlager, Bade- und Campingplätze und das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen;
14. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
15. das Vergraben von Tierkörpern;
16. militärische Anlagen;
17. Kompostierungsanlagen;
18. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser.

## § 6

### Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

## § 7

### Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung und für die gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III

Zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten folgende Ver- und Gebote:

#### 1 Allgemeine Vorgaben

- 1.1 Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen;
- 1.2 Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie von gartenbaulich genutzten Flächen beim Anbau mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielte Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Zur fachlichen Bewertung ist die zuständige Landwirtschaftsverwaltung hinzuzuziehen.
- 1.3 Vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchung zu ermitteln und im Düngeplan zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit (Schlag) im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen. Bei vergleichbarer Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich. Diese Verpflichtung entfällt für Grünland und für andere Flächen, die nicht gedüngt werden.
- 1.4 Für die Durchführung der Düngung ist ein auf den Einzelbetrieb abgestimmter, kulturbezogener Düngeplan aufzustellen. Die Düngung ist gemäß dem Düngeplan unter Berücksichtigung des Stickstoffverlaufes durchzuführen.

#### 2 Düngung

- 2.1 Auf Ackerland dürfen Gülle, Jauche, Geflügelkot, flüssiger Sekundärrohstoffdünger, Gärreste und stickstoffhaltiger Mineraldünger vom 1. Oktober bis zum 31. Januar nicht ausgebracht werden. Falls eine Kultur angesät wurde, dürfen nach der letzten Ernte bis zum 30. September maximal 60 kg Gesamtstickstoff/ha ausgebracht werden.

- 2.2 Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 31. Oktober nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Beim vorliegen der Bodenartengruppen Tonlehme (tl), Schlufftone (ut) oder Lehmtone (lt) (nach KA 5 - Bodenkundliche Kartieranleitung) gilt das Verbot bis zum 30. September;
- 2.3 Der Einsatz von organischen Düngern wird insgesamt auf 120 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr beschränkt, wobei bei der Anwendung von Festmist und Kompost bis zu 150 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr verabreicht werden können, wenn die Düngung auf maximal 300 kg Gesamt-N/ha in drei Jahren begrenzt wird;
- 2.4 Die in organischen Düngern enthaltenen Nährstoffe sind zu 100 % in der Nährstoffbilanz anzurechnen. Die folgenden Ziffern 2.5 und 2.6 bleiben unberührt.
- 2.5 Sofern vor dem Ausbringen von Gülle und Jauche eine Messung des Ammoniumgehaltes mit anschließender Berechnung des Gesamtstickstoffgehaltes erfolgt, kann dieser wie folgt in der Nährstoffbilanz angerechnet werden:
- Schweinegülle: 60 % im Ausbringungsjahr, 20 % im Folgejahr,
  - Rindergülle: 50 % im Ausbringungsjahr, 20 % im Folgejahr,
  - Jauche: 90 % im Ausbringungsjahr.
- 2.6 Der Gesamtstickstoffgehalt aus Stallmist und Kompost (incl. Grüngut) wird in der Nährstoffbilanz wie folgt angerechnet:
- Festmist: 40 % im Ausbringungsjahr, 30 % im Folgejahr,
  - Kompost (einschl. Grüngut): 35 % im Ausbringungsjahr, 25 % im Folgejahr.
- 3 Leguminosenanbau
- 3.1 Im Hauptfruchtanbau ist der Reinanbau von Leguminosen ohne gezielte Maßnahmen zur Stickstoffkonservierung während des Anbaus bzw. nach der Ernte nicht gestattet. Gezielte Maßnahmen sind:
- Anbau von Untersaaten,
  - Getreidebestellung bis zum 30. September nach flacher Bearbeitung,
  - Nachbau von Stickstoffzehrern, wie z. B. Kreuzblütler, Gräser, Phacelia,
  - Umbruch im Frühjahr mit unmittelbarem Anbau einer Sommerung.
- 3.2 ein Umbruch von Dauer- und Rotationsbrachen sowie Leguminosen ist nur im Frühjahr mit sofortigem Nachbau einer stark stickstoffzehrenden Kultur zulässig;
- 4 Zwischenfruchtanbau
- 4.1 Vor dem Anbau von Sommerungen ist ein Zwischenfruchtanbau durchzuführen, soweit die Vorfrucht bis spätestens 15. September geerntet ist.
- 4.2 Soweit eine Sommerung folgt, darf der Zwischenfruchtumbruch nicht vor dem 1. November erfolgen.
- 4.3 Zwischenfruchtansaaten, in denen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine Stickstoffdüngung erhalten.
- 4.4 Im Zwischenfruchtanbau darf kein Reinanbau von Leguminosen erfolgen.

- 4.5 Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff/ha gedüngt werden.
- 4.6 Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen mit nicht mehr als 30 kg Gesamtstickstoff/ha gedüngt werden.
- 5 Sonderkulturen
- Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind Gemüse, Tabak, Obst (mit Ausnahme von Streuobstwiesen), Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen. Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder in geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.
- 5.1 Das Neuanlegen und Erweitern von Flächen mit Sonderkulturen ist verboten, sofern nicht grundwasserschützende Techniken angewandt werden.
- 5.2 Bei Ernte der Letztkultur vor dem 15. September sind Brachezeiten durch Anbau von Zwischenfrüchten (Zwischenkulturen bzw. Zwischenbegrünung) auszuschließen.
- 5.3 Beim Anbau von Frühlkulturen ist ein Zwischenfruchtumbruch ab dem 15. Dezember zulässig; bei sonstigen Kulturen hat der Umbruch direkt vor Anbaubeginn zu erfolgen.
- 6 Grünland
- 6.1 Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen. Bei Grünland handelt es sich um Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren Gras erzeugt wurde.
- 6.2 Auf Grünland dürfen Gülle, Jauche, Geflügelkot, flüssiger Sekundärrohstoffdünger, Gärreste und stickstoffhaltiger Mineraldünger ab dem 1. Oktober bis zum 31. Januar nicht ausgebracht werden
- 6.3 Grünland darf zum letzten Aufwuchs nicht mit mehr als 30 kg Gesamtstickstoff/ha gedüngt werden, falls mehr als zwei Nutzungen erfolgen.
- 7 Flächenstilllegung
- 7.1 Zur Stilllegung vorgesehene Flächen sind direkt nach der Ernte der Hauptfrucht gezielt zu begrünen.
- 7.2 Zur Begrünung von langfristig stillgelegten Flächen ist die Verwendung von Leguminosen, auch im Gemenge, nicht gestattet. Zur Begrünung von konjunkturrell stillgelegten Flächen dürfen Leguminosen nur im Gemenge verwendet werden, wobei der Anteil der Leguminosen in der Aussaatmischung maximal 20 % betragen darf.
- 7.3 Die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist verboten, es sei denn die Grundwasserneubildung wird nicht wesentlich beeinträchtigt und es ist kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen.
- 8 Beweidung
- 8.1 Verboten ist eine Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird.
- 8.2 Soweit eine Beifütterung der Tiere erfolgt, ist eine Tag- und Nachtweide nicht gestattet; dies gilt nicht, soweit die Beifütterung ausschließlich mit Strukturfutter erfolgt.

## § 8

### **Verbote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung und die gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II**

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung und die gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II gelten die Ver- und Gebote der §§ 5 und 7.

Darüber hinaus sind verboten:

1. die Beweidung;
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Fertigkompost;
3. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen;
4. Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

## § 9

### **Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung**

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Ge- und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung. Analoges gilt für den Anbau von Sonderkulturen.

## § 10

### **Duldungspflichten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlung verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen oder zu kennzeichnen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,

9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen,
10. zur Ermittlung der  $N_{\min}$ -Werte vor Vegetationsbeginn und nach der Ernte bzw. im Herbst auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die maschinelle Entnahme von Bodenproben - unter größtmöglicher Schonung der Fläche - durchführen.

## **§ 11**

### **Ausnahmen**

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen, forstrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung oder einer bodenschutzrechtlichen Anordnung oder Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.
- (3) Keiner Ausnahmezulassung bedürfen Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen oder des Fassungsgebietes dienen.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 13**

### **Übergangsvorschrift**

- (1) Die Verbote in § 4 Nr. 14 und 15, § 5 Nr. 15 finden auf die Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.
- (2) Die Verbote in § 4 Nr. 19, § 5 Nr. 8 und 9 finden auf die Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 14

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT**

(Brigitte Lindscheid)

*Regierungspräsidentin*

Az: IV/Wi - 41.1 - 79 b.06.15 - 439-028

Entwurf